

dann einzuziehen sein, wenn sie der Bürger, bei dem sie aufgefunden wurde, nur geliehen hat.

Werden durch die Einziehung Rechte Dritter berührt, ist der allgemeine Rechtsgrundsatz zu beachten, wonach Sachen, die nicht Eigentum des Rechtsverletzers sind, nur dann der Einziehung unterliegen, wenn der Eigentümer ihm obliegende Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist. Hat sich beispielsweise ein Jugendlicher gewaltsam Zugang zum Luftdruckgewehr seines Onkels verschafft und damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört, so ist die Sache zwar in Verwahrung zu nehmen, jedoch dem Eigentümer unter Hinweis auf seine Sorgfaltspflichten zurückzugeben.

Die Einziehung ist aber dann vorzunehmen, wenn der Eigentümer seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Das könnte sein, wenn er das Luftdruckgewehr öfter einem 15jährigen überlassen hat, obwohl er schon mehrmals auf die Unzulässigkeit dieser Handlungsweise aufmerksam gemacht worden war und auch wußte, daß der Jugendliche Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit dem Schußgerät verursacht hat.

Eine Voraussetzung für die Einziehung ist, daß die Volkspolizei in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich zur Einziehung ermächtigt ist. Es sind deshalb immer die in der entsprechenden Rechtsvorschrift festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich zusammengefaßt für die praktische Tätigkeit des Volkspolizisten:

- Der Volkspolizist hat Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen zu durchsuchen, wenn diese Personen dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder die der Einziehung unterliegen.
- Werden solche Sachen bei der Durchsuchung vorgefunden oder auch ohne Durchsuchung festgestellt, so hat sie der Volkspolizist in Verwahrung zu nehmen.
- Der Volkspolizist hat dem betroffenen Bürger mitzuteilen, daß die Sache verwahrt wird oder daß er auf dem Dienstwege vorschlägt, die Sache einzuziehen. Dem Bürger ist ein Beleg auszufertigen.
- Der Volkspolizist hat die in Verwahrung genommene Sache mit der Schilderung des Sachverhalts seinem Dienstvorgesetzten zu übergeben; das trifft auch für Sachen zu, die zur Sicherung des Eigentums in Verwahrung genommen werden.
- Über die Dauer der Verwahrung entscheidet der Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens, der Volkspolizei-Wache, des Volkspolizei-Reviers oder der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes. Über eine Einziehung entscheiden die Leiter der Volkspolizei-